



STV OBERÄGERI

STATUTEN 2023

Fassung gemäss GV-Beschluss vom 17. März 2023

Statuten STV Oberägeri

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsstellung	Seite 3
2. Zweck, Leitbild	Seite 3
3. Mitgliedschaft/Gönner/Sponsoren	Seite 4
4. Organisation	Seite 5
5. Organe der Abteilungen	Seite 7
6. Tätigkeiten des Vereins	Seite 7
7. Finanzen	Seite 7
8. Zusatzbestimmungen	Seite 8
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 8

1 Rechtsstellung

- 1.1 Der STV Oberägeri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Oberägeri.
- 1.2 Der STV Oberägeri kann sich kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Verbänden anschliessen. Es entscheidet die Generalversammlung.
- 1.3 Der STV Oberägeri gliedert sich in folgende Abteilungen
 - 1.3.1 Jugendsport
 - 1.3.2 Erwachsenensport
- 1.4 Die Abteilungen können mehrere Riegen umfassen.
- 1.5 Die einzelnen Abteilungen sind direkt dem Vorstand unterstellt, organisieren sich in sich jedoch selber. Die Kassenführung erfolgt zentral im Vorstand.
- 1.6 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Zweck, Leitbild

- 2.1 Der Verein und seine Abteilungen/Riegen geben sich folgende Leitlinien:
 - Jugend
Wir bieten der Jugend eine trendige, sportliche Freizeitgestaltung mit sportlichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten an.
 - Leistungsangebot Jugend- und Erwachsenensport
Wir bieten ein breites Leistungsangebot für jede Altersstufe an. Das Angebot ist mitgliederorientiert und entspricht den aktuellen Gesundheitserkenntnissen. Es kann die Bereiche Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport und Spitzensport umfassen.
 - Gemeinschaft
Der STV Oberägeri bietet seinen Mitgliedern eine Gemeinschaft und ein soziales Umfeld, wo sich alle wohl fühlen. Ehrenamtlichkeit und gegenseitige Unterstützung sind hochgehaltene Werte.
- 2.2 Zusätzlich zu den genannten Schwerpunkten kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 2.3 Ethik
 - 2.3.1 Der STV Oberägeri setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der STV Oberägeri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

- 2.3.2 Der STV Oberägeri, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der STV Oberägeri sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem STV Oberägeri angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 2.3.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- 2.3.4 Der STV Oberägeri anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 Mitgliedschaft/Gönner/Sponsoren

- 3.1 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- Erwachsene, Jugendliche
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 3.2 Mitglied des STV Oberägeri kann jede natürliche Person werden. Die Generalversammlung wird in allgemeiner Weise über Mitglieder mutationen informiert.
- 3.3 Es werden folgende Altersstrukturen unterschieden:
- 3.3.1 Jugendsport: in der Regel bis 16 Jahre, dann erfolgt der Übertritt zum Erwachsenensport.
- 3.3.2 Erwachsenensport: Frauen / Männer ab 16 Jahren ohne Alterslimite. Die Wahl der Riege soll der persönlichen Fitness und Leistungsfähigkeit angepasst werden.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben.
- 3.5 Passivmitglieder sind jene Mitglieder, die nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen.
- 3.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.6.1 Aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen.
- 3.6.2 Alle Mitglieder (Mindestalter 16 Jahre), besitzen an der Generalversammlung ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

- 3.6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder, Vorstands- und Abteilungsmitglieder sowie Riegenleiter und Riegenverantwortliche sind beitragsfrei. Ausserdem beitragsfrei sind der Fähnrich und der Webmaster.
Der jährliche Beitrag ist auf höchstens CHF 150.- begrenzt.
- 3.6.4 Die Versicherung ist grundsätzlich Sache des Mitglieds. Die obligatorische Mitgliedschaft bei der Sportversicherungskasse STV unterstützt ergänzend.
- 3.6.5 Die Ehrungen, namentlich für eine 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, und 50-jährige Vereinszugehörigkeit, werden vom Vorstand vorgenommen. Das Alter 16 ist für den Beginn der Berechnung der Vereinszugehörigkeit massgebend. Zur Kontrolle wird eine zentrale Mitgliederverwaltung geführt.
- 3.6.6 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach der Erfüllung finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 3.6.7 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die GV ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.
- 3.6.8 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.7 Gönner sind Freunde des Vereins, die ihn nach ihrem Ermessen finanziell unterstützen.
- 3.8 Sponsoren erbringen ihre Geld-, Sach- und Dienstleistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
→ Generalversammlung GV
→ Vorstand
→ Leitung der beiden Abteilungen Jugendsport und Erwachsenensport
→ Organisationskomitees
→ Revisionsstelle
- 4.2 Die Generalversammlung GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zugestellt werden.
- 4.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung ist 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zuzustellen.

- 4.4 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Mutationen Mitglieder
 - Wahlen des Vereinspräsidenten, des Vizepräsidenten, des Chefs Technik, des Finanzchefs, des Marketing-/Medienchefs, des Aktuars, der Vertreter der Abteilungen, der weiteren Vorstandsmitglieder, des Vereinsführers, der Revisoren.
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Ehrungen und Ernennungen
 - Erlass und Abänderung der Statuten und Reglementen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Verschiedenes
- 4.5 Anträge an die GV sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 4.6 Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschlossen wird.
- 4.7 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 4.8 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4.9 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen. Er wählt die Mitglieder der Abteilungen.
- 4.10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, namentlich:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Chef Technik
 - Finanzchef
 - Marketing- und Medienchef
 - Aktuar
 - Vertreter Jugendturnen
 - Vertreter Erwachsenensport
- 4.11 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.12 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (Kollektiv zu Zweien). Für den Finanzverkehr führt der Finanzchef oder ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.
- 4.13 Zur Beschlussfassung bei Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse bei Vorstandssitzungen werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4.14 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Vereinsrechnung und stellt an der ordentlichen GV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

5 Organe der Abteilungen des STV Oberägeri

- 5.1 Die Organe der Abteilungen sind
- Abteilungssitzungen
 - Leitersitzungen
 - Abteilungsanlässe
- 5.2 Die Abteilung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
- Abteilungsleiter
 - Technischer Leiter
 - Aktuar

6 Tätigkeiten des Vereins, der Abteilungen und der Riegen

- 6.1 Der Verein und die Abteilungen fördern und pflegen die turnerischen und sportlichen Betätigungen. Es kann die Bereiche Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport und Spitzensport umfassen.
- 6.2 Das von der GV genehmigte Vereins- Jahresprogramm beinhaltet sämtliche Anlässe, die im Interesse des Vereins liegen.
- 6.3 Die Tätigkeiten der Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Die Abteilungen sind für den reibungslosen Ablauf des Turnangebots zuständig und setzen die Beschlüsse des Vorstandes – ihre Abteilung betreffend – um.
- 6.4 Die Riegen bieten wöchentlich mindestens ein Training an.
- 6.5 Die Riegen sind bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstrukturen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern.
- 6.6 Die Riegen nehmen in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen sie angehörig sind, teil.
- 6.7 Nach Möglichkeit sollen in allen Riegen Jugend+Sport (J+S) Kurse durchgeführt werden, um die Qualität des Trainings zu verbessern.
- 6.8 Der Verein und die Abteilungen können turnerische Anlässe durchführen, bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken und sich bei anderweitigen Anlässen beteiligen.
- 6.9 Riegen organisieren sich selber.

7 Finanzen

- 7.1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 7.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Sponsorenbeiträge, Schenkungen und Beiträge an den Verein
 - J+S Sportfachkursentschädigungen
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Zinsen der Kapitalien
 - Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand
 - Übrige Einnahmen

- 7.3 Die Einnahmen des Vereins werden verwendet:
- Für Verbandsbeiträge der Mitglieder
 - Für Leiterentschädigungen
 - Für Kurskosten
 - Für Spesen aus Kursen, Tagungen, Sitzungen
 - Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, PR-Aktionen
 - Zur Unterstützung von Wettkampfkosten
 - Für Vereinsanschaffungen
 - Zur Deckung von Defiziten aus Vereinsveranstaltungen
 - Für Ernennungen, Ehrungen und Todesfälle von Ehrenmitgliedern
 - Für übrige vom Vorstand oder der GV beschlossene Ausgaben
- 7.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- 7.5 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Ab 1. Juli wird die Hälfte des Beitrages eingezogen. Ab 1. Oktober sind die Mitglieder beitragsfrei.
- 7.6 Die Revisionsstelle des Vereins prüft das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins und Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht.

8 Zusatzbestimmungen

- 8.1 Die Aufgaben der gewählten Mitglieder sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Bei Unklarheiten über die Auslegung der Statuten oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der GV.
- 9.2 Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Zur Auflösung einer Abteilung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.4 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ausserordentlich einberufenen GV.
- 9.5 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und Inventar dem Gemeinderat Oberägeri zu treuen Händen, für einen neu zu gründenden ähnlich gelagerten Verein übergeben.
- 9.6 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Februar 2016.

Die vorliegenden Statuten wurden am Freitag, 17. März 2023 von der Generalversammlung genehmigt und entfalten ab sofort Rechtswirkungen.

Oberägeri, 17. März 2023

Für den Vorstand:

_____ [sig.] _____
Max Obrist
Kassier

_____ [sig.] _____
Hugo Bossard
Aktuar

_____ [sig.] _____
Pascal Aregger
Präsident ZGtv